

# FORUM

Ausgabe Dezember 2009 (4/2009)

ATICOM  
FIT-Mitglied

Fachverband der  
Berufsübersetzer und  
Berufsdolmetscher e.V.

<b>Vorwort</b> .....	3
<b>Das aktuelle Thema</b>	
Blankobestätigungen: blauäugig, fahrlässig oder strafbar? .....	5
Das Problem von Blankobestätigungsvermerken .....	7
<b>FIT</b>	
Code of Professional Practice .....	11
<b>Internationales</b>	
Internationales .....	15
<b>Veranstaltungsankündigungen</b>	
Portugiesisch-Workshop Urkundenübersetzen und Gerichtsdolmetschen .....	18
Elektrotechnik - Technik: Grundlagen .....	19
<b>Veranstaltungskalender</b> .....	20
<b>Veranstaltungsberichte</b>	
16. Réseau franco-allemand in Winterthur .....	21
<b>Terminologie</b>	
Le language des chasseurs de têtes et autres recruteurs ... ..	28
<b>Deutsch aktuell</b>	
Portrait: Verein deutsche Sprache e.V. ....	30
<b>Rezension</b>	
Anglizismen, Gewinn oder Zumutung? .....	33
<b>Kurz berichtet</b>	
Urteile zu Patentübersetzungen .....	36
<b>Praxistipps</b>	
Europäisches Mahnverfahren .....	36
<b>Steuern &amp; Versicherung</b>	
Wichtige Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2010 .....	37
Steuerentlastung KV + PV .....	40
Bemessungsgrundlage für zumutbare Belastung .....	41
Wohnsitzwechsel eines Freiberuflers ins EU-Ausland .....	42
<b>Rechtsberatung</b> .....	42
<b>Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten</b> .....	43
<b>Impressum</b> .....	43

Liebe ATICOM-Mitglieder,

2009 neigt sich dem Ende zu und wir lassen das fast vergangene Jahr Revue passieren. Die Redaktion setzt sich nun aus drei Mitgliedern unter der Leitung von Hildegard Rademacher zusammen. Immer wieder stellt sich die Frage, welche Themen für Sie interessant sind, auf welche aktuellen Informationen wir Sie aufmerksam machen sollten und wie ausführlich die einzelnen Sachverhalte aufbereitet oder Stellungnahmen abgefasst werden sollen. Und so manches Mal wird auch bei der Redaktionssitzung etwas hitziger diskutiert.

### **Rückblick und Ausblick**

Das sich in diesem Jahr wie ein roter Faden durch das FORUM ziehende Thema war der Nachweis der Rechtssprachkenntnisse für die Ermächtigung bzw. allgemeine Beeidigung, der zugleich (laut Auskunft des Vorstands) das große, zeitintensive Projekt in der Vorstandsarbeit darstellte. Umso erfreulicher für den Verband ist es daher, dass die von ATICOM in Kooperation mit der Staatlichen Fachhochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen angebotenen Rechtssprachprüfungen gut angelaufen sind und großen

Zuspruch finden. Dieses Thema wird uns aber sicher noch weiter im kommenden Jahr, wenn die Übergangsfrist ausläuft, begleiten.

Am Anfang des Jahres haben wir über die Ergebnisse der 2008 mit einer erfreulich hohen Rücklaufquote durchgeführten Mitgliederbefragung berichtet. Einige Vorschläge bzw. Wünsche der Teilnehmer, etwa hinsichtlich der Seminarthemen, werden 2010 vom Verband umgesetzt.

Für unsere Mitglieder hat sich die Auftragslage in diesem Jahr sehr unterschiedlich gestaltet. Während sie für einige Kollegen stabil blieb, wurden andere mit Auftragsrückgängen konfrontiert. Nutzen Sie die Zeit, um Ihre Situation zu analysieren und Ihre eigene Positionierung zu überdenken – für Sie als qualifizierter Anbieter von professionellen Übersetzungen/Dolmetschleistungen wird sich diese Mühe mittelfristig auszahlen.

### **Ihre Mitarbeit**

Als Redaktion haben wir uns nach Erscheinen der Juni-Ausgabe über sehr

positives Feedback einer Verbandskollegin gefreut, das wir gerne an die Autoren weitergeben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass wir uns über Feedback – nicht nur Positives, sondern auch konstruktive Kritik! – und Anregungen unserer Leser freuen. Übrigens: Wenn Sie einen Artikel fürs FORUM beisteuern möchten, werden diese ab einer Länge von vier Seiten mit einem Gutschein für ein ATICOM-Fortbildungsseminar belohnt.

### **Diese Ausgabe**

Mit vielseitigen Themen wendet sich auch diese Ausgabe wieder an Sie speziell als Übersetzer bzw. Dolmetscher auch als Unternehmer. Neben der

alljährlichen Berichterstattung über das Réseau franco-allemand befassen sich zwei Artikel mit der deutschen Sprache. Es wurde aber z. B. auch ein Beitrag über die Anforderung von Blankobescheinigungen durch Agenturen, der vor einigen Monaten für Wirbel in einer Mailingliste sorgte, in zwei Artikeln aufgegriffen.

Abschließend möchten wir uns bei allen Mitwirkenden ganz herzlich für ihre Mitarbeit bedanken und wünschen allen Mitgliedern ruhige und friedliche Feiertage und viel Erfolg für 2010.

*Bettina Behrendt  
(für die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit)  
behrendt@jurislation.de*

## **ATICOM-Jahresmitgliederversammlung**

20. März 2010

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme

Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit bedankt sich herzlich bei allen, die sie 2009 tatkräftig bei der Erstellung des FORUMS unterstützt haben, und wünscht allen Mitgliedern friedliche und ruhige Feiertage und viel Erfolg für 2010.



## Blankobestätigungen: blauäugig, fahrlässig oder strafbar?

„Schicken Sie uns doch bitte ein paar Blankobescheinigungen zu. Wenn Sie eine entsprechende Übersetzung für uns fertigen, können Sie uns den Text mailen, wir drucken ihn auf dem vorbereiteten Papier aus und haben so die Postlaufzeit gespart.“

Solche oder ähnliche Anfragen erhalten Übersetzerinnen und Übersetzer, die für Übersetzungsbüros arbeiten, immer wieder. Die Reaktionen sind unterschiedlich. Gerade Berufsanfänger mögen, da sie in besonderem Maße unsicher und mangels etabliertem Kundenstamm auf Aufträge von Büros angewiesen sind, der Forderung nachkommen. Einen eventuellen Zweifel, ob das denn zulässig sei, zerstreut das Büro mit dem Hinweis, die anderen Kollegen täten das ja auch alle.

### Rechtsgrundlage

Jederermächtigte Übersetzer oder beidigte Dolmetscher verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Für Übersetzungen gibt es darüber hinaus üblicherweise eine

genaue, meist wörtliche Festlegung des Bestätigungsvermerks. Im **Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2008** beispielsweise heißt es:

„§7 Bestätigung der Übersetzung (1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet: ‚Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. Ort, Datum, Unterschrift. Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.‘ (2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben.“

In welcher Form die Bestätigung auf die Übersetzung kommt, ist dabei unerheblich. Die Übersetzerin kann, so sie möchte, einen ganzen Stapel an Blanko-Bestätigungen herstellen und

unterschreiben und die jeweils aktuelle Übersetzung auf das so vorbereitete Papier drucken. Alternativ kann sie erst den Text und dann den Bestätigungsvermerk drucken. Die Reihenfolge ist egal. Insofern könnte die Praxis der Blankobescheinigungen für das Übersetzungsbüro zulässig sein. Aber ist diese Praxis mit der „gewissenhaften Erfüllung der [dem Übersetzer oder der Übersetzerin] übertragenen Aufgaben“ vereinbar?

### **Missbrauchsgefahr**

Bei der zeitlichen und räumlichen Trennung von Übersetzung und Bestätigung besteht die Gefahr, dass auf dem Blanko-Papier eine andere Übersetzung landet als die, auf die sich die Bestätigung bezieht. Sei es aus Versehen oder absichtlich. Die Verantwortung dafür trägt der Übersetzer, denn er muss die gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gewährleisten. Dazu gehört die gewissenhafte Übersetzung genauso wie der gewissenhafte Umgang mit dem Bestätigungsvermerk.

### **(Straf-)rechtliche Konsequenzen**

Bedauerlicherweise bleibt festzustellen, dass viele Sachbearbeiter in Ämtern, Behörden und Gerichten die genauen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk gar nicht kennen und daher noch nicht einmal reagieren,

wenn der Bestätigungsvermerk falsch oder unvollständig ist. Andererseits wird oft ein Stempel verlangt, der gar nicht notwendig ist. Dieser Mangel an Sachkenntnis darf wohl zu der Annahme verleiten, dass Fälle von nicht korrekten Bestätigungen zunächst einmal gar nicht erkannt werden und daher folgenlos bleiben. Werden sie aber entdeckt, ist ein Widerruf der Ermächtigung zu erwarten, da gegen die Anforderung der gewissenhaften Erfüllung verstoßen wurde.

Je nach Sachlage sind sogar weitergehende strafrechtliche Konsequenzen auf der Grundlage der Paragraphen 269 und 271 des Strafgesetzbuches (§269 und §271 StGB), die sich auf Urkundenfälschung sowie die mittelbare Falschbeurkundung beziehen, denkbar. Das Büro, das absichtlich einen Bestätigungsvermerk unter eine andere Übersetzung setzt, könnte sich der Urkundenfälschung strafbar machen, der Übersetzer, der das Blanko zur Verfügung gestellt hat, immerhin noch der mittelbaren Falschbeurkundung, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.

*(apr)*

## Das Problem von Blankobestätigungsvermerken

### 1. Rechte und Pflichten der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Übersetzerermächtigung umfaßt das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. So legt es § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Dolmetscher- und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (DolmGNW) fest. Die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ist durch einen Bestätigungsvermerk der ermächtigten Übersetzerin oder des ermächtigten Übersetzers mit Ort, Datum und Unterschrift zu bestätigen, der lautet: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der .... Sprache wird bescheinigt.“ (§ 7 Abs. 1 DolmGNW). Dies gilt entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung eines anderen als richtig und vollständig bestätigt wird (vgl. § 7 Abs. 3 DolmGNW).

Der Bestätigungsvermerk kann also sowohl für selbst vorgenommene, als auch für bereits durch Dritte vorgenommene Sprachübertragungen erfolgen. Entscheidend ist letztlich, daß sich die ermächtigte Übersetzerin bzw. der ermächtigte Übersetzer ein eigenes fachliches Urteil über die Richtigkeit der Übersetzung gebildet und die Richtigkeit sorgfältig geprüft hat. Dies ist Bestandteil der Berufspflicht der Übersetzerinnen und Übersetzer zur gewissenhaften Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, so wie es § 6 Absatz 1 Ziffer 1 DolmGNW normiert. Die ermächtigte Übersetzerin bzw. der ermächtigte Übersetzer übernimmt durch den formalisierten Bestätigungsvermerk die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

Damit ist es unvereinbar, wenn die Übersetzerin bzw. der Übersetzer Dritten Blankobestätigungsvermerke überläßt, die dieser dann mit einer nicht vom ermächtigten Übersetzer autorisierten Übersetzung des Originals versieht und verwendet.

Keine Probleme bezüglich der inhaltlichen Richtigkeit ergeben sich in den Fällen, wo der ermächtigte Übersetzer eine Sprachübertragung fertigt, deren Inhalt von ihm herrührt und die dann in Absprache mit dem Übersetzer mit dem Bestätigungsvermerk zusammengeführt wird.

Die Probleme liegen dann auf einer anderen Ebene und können bereits dort beginnen, wo es der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer nicht mehr möglich ist, noch eine Abschlusskontrolle durchzuführen. In diesen Fällen der zuvor überlassenen Blankobestätigungsvermerke besteht eine erhebliche Mißbrauchsgefahr. Dies kann einerseits nur zur Erhöhung der Fehlerquote (z.B. durch versehentliches Verwecheln von Texten oder die irrtümliche Änderung von Textpassagen) führen. Andererseits ermöglichen die Blankobestätigungsvermerke, soweit sie einmal aus der Hand gegeben worden sind, den bewußten Missbrauch der Dokumente. Um einen Missbrauch handelt es sich unabhängig davon, ob die Blankobescheinigung für eine inhaltlich richtige oder eine falsche Übersetzung verwandt wird. Auch bei einer inhaltlich richtigen Übersetzung rührt der bestätigte Inhalt nicht mehr von der ermächtigten Übersetzerin bzw. dem Übersetzer her, sondern von einer dritten Person, was unzulässig ist.

Besonders deutlich wird die Unzulässigkeit des Ausstellens von Blankoermächtigungen, wenn man diese Praxis an den Regularien anderer Bundesländer, wie z.B. Hamburg, misst. Der in Hamburg öffentlich bestellte Übersetzer erhält gemäß § 4 Absatz 3 Hamburgisches Dolmetschergesetz von der zuständigen Behörde ein Dienstsiegel. Dieses Siegel ist gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 3 HmbDolmG nur für selbstgefertigte Übersetzungen zu verwenden, für die die Bestellung und Vereidigung besteht und stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann. Die Überlassung von bereits ausgestellten Blankobescheinigungen an Dritte ermöglicht ebenso wie das nicht sorgfältige Aufbewahren eines Dienstsiegels die Benutzung durch Unbefugte und den Missbrauch. Es stellt daher eine nicht gewissenhafte Handhabung der übertragenen Aufgaben dar.

## 2. Berufsrechtliche Konsequenzen

Das bereitwillige Zurverfügungstellen von Blankobestätigungsvermerken kann je nach Umständen des Einzelfalles zum Widerruf der Ermächtigung führen.

§ 4 DolmGNW sieht den Widerruf in ganz bestimmten dort geregelten Fällen vor, so z.B. im Fall der wiederholten fehlerhaften Sprachübertragung.



Ein solcher Widerrufsgrund kann dann vorliegen, wenn die Handhabung der Blankobestätigungen gleichzeitig zu fehlerhaften Übersetzungen führt. Die Widerrufsgründe werden in § 4 DolmGNW jedoch nicht abschließend aufgeführt und neben den dortigen Widerrufsmöglichkeiten kommen als Rechtsgrundlage für einen Widerruf auch die allgemeinen Widerrufsgründe der Verwaltungsverfahrensgesetze der jeweiligen Bundesländer (hier § 49 VwVfGNW) zur Anwendung. Die Entscheidung über den Widerruf einer Ermächtigung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Widerruf muß geeignet sein, das angestrebte Ziel der Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sicherzustellen und er muß überdies erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes Mittel zur Erreichung des Ziels zur Verfügung stehen. Grobe Verstöße gegen die berufliche Pflicht zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung können in jedem Fall zum Widerruf der Ermächtigung führen. In der vorliegenden Konstellation stellt sich beispielsweise auch die Frage, ob die persönliche Eignung der Übersetzerin bzw. des Übersetzers noch vorhanden ist. Die Entscheidung hängt jedoch von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je nach Zahl und Schwere der Verstöße kann unter Umständen auch eine Abmahnung

unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Ermächtigung im Wiederholungsfalle geboten sein.

### 3. Strafrechtliche Konsequenzen

Durch die Hergabe von Blankobescheinigungen begeht die Übersetzerin bzw. der Übersetzer zwar einen Pflichtenverstoß, er macht sich jedoch nicht gleichzeitig automatisch strafbar.

Man könnte an eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschungen denken. Eine solche liegt aber gemäß § 267 StGB nur dann vor, wenn zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht wird. Strafbar als Urkundenfälschung ist nicht – wie man denken könnte – die Anfertigung einer inhaltlich falschen Übersetzung. Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer, der bewußt falsch übersetzt, begeht also keine Urkundenfälschung, sondern nur eine „straflose Lüge“ (möglicherweise kommen aber andere Straftatbestände in Betracht).

Geschützt wird die Urkunde im Strafrecht vielmehr bezüglich ihrer Urheberschaft, also im Hinblick darauf, von wem der Inhalt der Urkunde her-

rührt. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob der Inhalt der Urkunde auch wahr bzw. richtig ist. Eine Urkundenfälschung wird also dann begangen, wenn über den Aussteller der Urkunde getäuscht wird.

Die Beglaubigung bzw. der Bestätigungsvermerk einer Übersetzung stellt eine Urkunde dar, da die Übersetzerin bzw. der Übersetzer damit die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung als Aussteller bestätigt. Eine strafbare Urkundenfälschung liegt dann vor, wenn ein Bestätigungsvermerk nicht vom angeblichen Aussteller herrührt, der Vermerk also selbst falsch hergestellt oder verfälscht worden ist, z.B. durch einen nicht ermächtigten Übersetzer. Ebenso liegt eine strafbare Urkundenfälschung vor, wenn der Inhalt einer bereits beglaubigten Übersetzung im Nachhinein geändert wird. Im Falle des Blankobestätigungsvermerks macht sich derjenige, der den unterschriebenen Vermerk gegen den Willen des Ausstellers, hier also des ermächtigten Übersetzers, oder abredewidrig verwendet, wegen Urkundenfälschung strafbar (sogenannte Blankettfälschung). Hält er sich aber an die Anweisungen der ermächtigten Übersetzerin bzw. des Übersetzers und fertigt die Übersetzung in Übereinstimmung mit dieser an, dann rührt der Inhalt der Urkunde von der ermäch-

tigten Übersetzerin als Ausstellerin her und eine Strafbarkeit entfällt.

Die inhaltliche Richtigkeit von bestimmten Urkunden wird durch die Vorschrift des § 271 StGB, die sogenannte mittelbare Falschbeurkundung, geschützt. Danach macht sich strafbar, wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind. Hiervon erfasst sind jedoch nur ganz bestimmte, einer erhöhten Beweiswürdigung unterliegende Angaben in öffentlichen Urkunden, Büchern (z.B. Personenstandsbüchern), Dateien oder Registern. Hier ist es zwar denkbar, daß die ermächtigte Übersetzerin bzw. der Übersetzer durch Ausstellen von Blankobestätigungsvermerken zu einer mittelbaren Falschbeurkundung als Täter oder Gehilfe beiträgt und diese damit „bewirkt“. Zu beachten ist allerdings, daß zur Erfüllung des Straftatbestandes die fahrlässige Begehensweise nicht ausreicht, sondern stets Vorsatz der ermächtigten Übersetzerin bzw.

des Übersetzers erforderlich ist. Das bedeutet, der ermächtigte Übersetzer muß wissen bzw. zumindest billigend in Kauf nehmen, daß seine Blankobestätigungen durch das Übersetzungsbüro bewusst dafür eingesetzt werden, falsche Angaben in öffentlichen Urkunden aufzunehmen.

Auch wenn also das Zurverfügungstellen von Blankobestätigungsvermerken in den wenigsten Fällen strafrechtli-

che Konsequenzen nach sich ziehen dürfte, können die beruflichen Konsequenzen bis hin zum Widerruf der Ermächtigung doch erheblich sein. Eine derartige Handhabung schadet überdies dem guten Ruf aller beeidigten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer.

*Rechtsanwalt Dr. Wolfram Velten*

FIT

## CODE OF PROFESSIONAL PRACTICE

Considering the important role played by translators and interpreters in facilitating and promoting international communication and understanding,

Seeking to ensure that a high level of professionalism is achieved and maintained in translating and interpreting,

The FIT Regional Centre Europe (FIT Europe) has therefore issued this Code of Professional Practice laying down the basic rights and obligations of translators and interpreters as a non-exhaustive guide for its member associations.

### 1. GENERAL CONDUCT

#### *1.1 Basic principles*

Translators and interpreters shall observe the respective laws and regulations. They shall always seek to maintain the highest standards in their work and serve their clients in the best possible way. In their relations with clients, with each other and with the public at large, they shall at all times act in a manner that does not bring the profession into disrepute.

#### *1.2 Responsibility*

Translators and interpreters have sole

responsibility and liability for their work; any exclusion of liability has to be expressly agreed in writing. Translators should consider taking out professional indemnity insurance.

Translators and interpreters shall not knowingly mistranslate or misinterpret. Instructions received from the client cannot justify deviation from this Code.

### **1.3 Impartiality**

Translators and interpreters shall carry out their work with complete impartiality and not express any personal opinions in the course of the work.

### **1.4 Confidentiality**

Translators and interpreters shall maintain complete confidentiality at all times and treat any information received in the course of work as privileged, except when the law requires disclosure. They shall ensure that any person assisting them in their work is similarly bound. This confidentiality requirement continues beyond the respective assignment and also applies vis-à-vis persons who have acquired knowledge of the relevant information from another source.

### **1.5 Exploitation of knowledge acquired**

Translators and interpreters shall not derive any gain from privileged information acquired in the course of

work undertaken. In particular, they shall not interfere in a client's business relations with his/her customers.

## **2. QUALIFICATIONS**

### **2.1 Competence**

Translators and interpreters shall only work in languages and subject areas for which they are qualified and have the requisite skills. Translators should translate only into their mother tongue, their language of habitual use or a language in which they have proven equivalent competence.

### **2.2 Self-development**

Translators and interpreters shall keep up to date with developments in the profession and the relevant tools by means of continuing professional development.

### **2.3 Titles**

Translators and interpreters shall only use academic or other titles which they are permitted to use by law.

## **3. RELATIONS WITH FELLOW TRANSLATORS/INTERPRETERS**

### **3.1 Competition**

Translators and interpreters shall refrain from unfair competition (e.g. predatory pricing) and from public attacks on the reputation and competence of other translators and interpreters.

Any criticism of another translator's or interpreter's work must first be expressed directly to the person concerned as objectively as possible.

### **3.2 Advertising**

Translators and interpreters shall not infringe accepted advertising standards, nor make claims which cannot be substantiated. They may mention a client as a reference only with his/her prior consent.

### **3.3 Collegiality**

Translators and interpreters, especially those belonging to professional associations, should assist each other where practicable. If offered work they are unable to accept, they should seek to recommend to the client another translator or interpreter who has the necessary skills.

### **3.4 Partners and employees**

Relations with partners or employees are also governed by this Code where applicable. Inter alia, these persons must be granted reasonable remuneration for the services rendered.

## **4. PERFORMANCE OF WORK**

### **4.1 Acceptance**

Translators and interpreters are free to accept or turn down work, subject to any legal constraints. They shall decline work if it results in a clash of interests,

if they believe it is intended for illegal or dishonest purposes or if they know that their own capacity, working conditions or time will prevent its proper completion. When declining work, they shall do so without unnecessary delay.

### **4.2 Contracts**

Translators and interpreters should always seek to sign a written contract in advance of an assignment. The contract should, inter alia, specify the deliverables, deadlines, quality assurance methods, copyright, confidentiality, ownership of any translation memories used, terms of payment and access to background information.

The client must be informed as early as possible if it becomes evident that an agreed deadline cannot be met. If facing insoluble difficulties, the translator shall advise the client promptly so that they can jointly decide on how to proceed.

A fixed quotation in writing shall only be made if the full scope of the work to be performed is known. It shall explicitly state that services not specified in it will be charged at current rates.

### **4.3 Methods and Procedures**

#### **4.3.1 Translating**

Translators shall at all times maintain the highest level of work, ensuring fidelity of meaning and register, un-

less demanded otherwise by the client. They should seek to apply the relevant European standards.

They shall draw the client's attention to any significant errors or ambiguities in the source text. If the client is acting as an intermediary, they shall not directly contact the client's own customer without the client's prior consent.

Translators shall refrain from plagiarism; use of another's translation must be duly accredited.

#### **4.3.2 Interpreting**

Interpreters shall take all reasonable steps to ensure complete and effective communication between the parties, including intervention to prevent misunderstanding and incorrect cultural inference. They should seek to apply the relevant European or national standards.

Court interpreters shall always be mindful of the overriding interest of justice.

#### **4.4 Distribution of work**

Translators and interpreters shall not distribute work to colleagues or partners without first obtaining the client's consent. When distributing work, they shall not withhold an unreasonable portion of the fee. They shall ensure that colleagues, partners or employ-

ees performing such distributed work observe all the relevant clauses of this Code.

Where subcontracting is permitted, this Code shall apply accordingly.

### **5. DISPUTES**

In the event of any disputes between a translator or interpreter and his/her colleagues or clients or in the event of any infringement of this Code, the matter should preferably be settled by arbitration, for which appropriate rules of procedure must be put in place.

Disputes with clients can be avoided by the translator or interpreter responding appropriately to a client's criticism which is legitimate and expressed directly to the translator or interpreter. If time permits and if given a fair opportunity, the translator should correct any proven fault in the work submitted, thus avoiding a cause for the withholding of payment or even cancellation of the contract by the client.

### **6. AMENDMENTS**

Amendments to this Code must be approved by the General or Annual Meeting of FIT Europe.

Relevant documents (optional part of the Code): Nairobi recommendation EN 15038: Translation services – Service requirements

# Gabler Wirtschaftslexikon goes online

[www.wirtschaftslexikon.gabler.de](http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de)

Mit mehr als 25.000 Stichworten steht mit dem Gabler Wirtschaftslexikon die größte deutschsprachige Auswahl an betriebswirtschaftlich-lexikalischem Know-how online. Inhaltlich und qualitativ setzt der Verlag die Tradition der gedruckten Ausgabe fort: Die 150 Autoren der Stichworte sind ausgewiesene Experten auf den jeweiligen Fachgebieten. Zudem werden die Begriffe kontinuierlich redaktionell bearbeitet und ergänzt. Damit ist das Gabler Wirtschaftslexikon Online wissenschaftlich zitierfähig. Die neuen Such- und Darstellungsfunktionen entsprechen

den Informationsbedürfnissen und medialen Möglichkeiten im Internet: mehrdimensionale Suchfunktionen, Sachgebietsdarstellung anhand eines Kategorienbaums, automatisierte Zitationsmöglichkeit, Literaturhinweise, Abstracts und Beziehungsgraphen der Begriffe, kurze Überblickstexte zu den Sachgebieten sowie auch umfassende Schwerpunktbeiträge und detaillierte Autorenprofile. Weiterführende Links zu thematischen Fachzeitschriftenartikeln und Buchempfehlungen sorgen für beste Recherchebedingungen.

*(Wiesbaden - Veröffentlicht von pressrelations)*

## INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

### Internationales

An dieser Stelle möchte ich ganz kurz über einige internationale Veranstaltungen berichten, an denen ich in den letzten Monaten als Vertreter von ATICOM bzw. FIT Europe teilgenommen habe.

#### **Internationale BDÜ-Konferenz vom 11.-13. September 2009 in Berlin**

Als Vorsitzender eines FIT-Mitgliedsverbandes wurde ich als Gast zu



dieser Großveranstaltung mit rund 1.600 Teilnehmern eingeladen. Zu den hochrangigen Hauptrednern gehörten u.a. die ehemalige Präsidentin des Goethe-Instituts Jutta Limbach, der Generaldirektor für Übersetzung bei

der EU-Kommission Karl-Johan Lönnroth und die Präsidentin der FIT Marion Boers. In ihrer Rede zeigte Frau Limbach auf recht humorvolle Art und Weise, dass nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch das Englische gefährdet ist.

Bei der Vielzahl von parallel laufenden Vorträgen und Workshops hatte man natürlich die Qual der Wahl. Das Thema Translation-Memory-Systeme nahm breiten Raum ein, wobei auch viel Kritisches geäußert wurde, z.B. zum Qualitätsverlust durch die ständige Weiterverwendung von alten unüberprüften Memos. Es wurde auch bemängelt, dass TM-Inhalte zum Kauf angeboten werden, was aus Vertraulichkeitsgründen bedenklich ist.

Einen Überblick über die Konferenz bietet der Tagungsband (erhältlich zum Preis von 20 Euro unter [www.publikationen.bdue](http://www.publikationen.bdue)), in dem auch mein Vortrag zu FIT Europe wiedergegeben ist.

### **FIT Europe: Jahresversammlung am 11. September 2009 in Berlin**

Die Jahresversammlung von FIT Europe, dem europäischen Regionalzentrum des Weltverbandes, fand unmittelbar vor der internationalen Konferenz in Berlin statt. Der BDÜ stellte freundlicherweise den Senatssaal und eine Ver-

dolmetschung für die Sprachrichtung Französisch-Englisch zur Verfügung.

Insgesamt waren über 20 europäische Verbände anwesend oder vertreten. Trotz der knapp bemessenen Zeit (3 Stunden) und zahlreicher Änderungsvorschläge gelang es uns, die angepasste europäische Berufs- und Ehrenordnung (European Code of Professional Practice) und neue Regeln für FIT Europe zu verabschieden. Diese BEO findet man jetzt auf der FIT Europe-Website unter <http://www.fit-europe.org>. Ziel ist es, sie auch auf der entsprechenden EU-Internetseite zu veröffentlichen.

Nach der Jahresversammlung tagte der Lenkungsausschuss von FIT Europe, um die Aufgaben für die kommenden Monate festzulegen. Der britische Verband ITI wird voraussichtlich Gastgeber der nächsten Jahresversammlung im Herbst 2010 in London sein.

### **EULITA-Konferenz vom 26.-28. November in Antwerpen**

Am 26. November wurde der neu gegründete europäische Verband für Übersetzer und Dolmetscher im Rechtsbereich (European Legal Interpreters and Translators Association – EULITA) in Antwerpen vorgestellt. Zu den Zielen gehört eine Zusammenarbeit mit der EU-Kommission bei der Verabschie-



dung und Umsetzung eines Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Recht auf Verdolmetschung usw. - siehe <http://www.aticom.de/a-tipps.htm>).

Die vorgesehene EULITA-Satzung führte zu einer lebhaften Diskussion unter europäischen Verbänden im Vorfeld der Konferenz. Daraufhin bat die FIT-Präsidentin um Klarstellung bestimmter Punkte, z.B. dass EULITA die nationalen Verbände nicht ersetzt, sondern ergänzt. Als FIT Europa-Vertreter nahm ich an der Eröffnungsveranstaltung teil, um auf diese Bedenken hinzuweisen, aber auch um eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen FIT Europe und EULITA zu befürworten.

In den kommenden Wochen und Monaten werden sich die EULITA-Strukturen konkretisieren, so dass ATICOM dann entscheiden kann, ob es sinnvoll ist, diesem neuen Verband beizutreten. Webseite: [www.eulita.eu](http://www.eulita.eu)

### **EU-Konferenz am 27. November 2009 in Brüssel**

Die Generaldirektion Übersetzung der EU-Kommission hatte eine Untersuchung zur Sprachindustrie in Europa in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie wurden auf einer Konferenz in

Brüssel vorgestellt, zu der ich als Vertreter von FIT Europe eingeladen wurde. Es wurde festgestellt, dass diese Branche (Übersetzen und Dolmetschen, Lokalisierung und Globalisierung, Untertitelung und Synchronisierung, technische Hilfsmittel, Sprachunterricht, Organisation von mehrsprachigen Konferenzen) einen Umsatz in der Größenordnung von 8,4 Mrd. Euro im Jahre 2008 aufwies und dass eine jährliche Wachstumsrate von mindestens 10 % in den kommenden Jahren erwartet wird. Den Bericht findet man hier: [http://ec.europa.eu/dgs/translation/publications/studies/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/translation/publications/studies/index_en.htm)

In der allgemeinen Diskussionsrunde wurden u.a. die Themen Übersetzungsqualität, die Verbreitung von maschineller Übersetzung und der zunehmende Einsatz von „Crowdsourcing“ erörtert.

Die Studie wurde auch auf einer Pressekonferenz vorgestellt (s. <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1828>). In deren Verlauf gab es einen regelrechten Ansturm von Journalisten – oder waren sie nur rechtzeitig für die anschließende Pressekonferenz von Herrn Barroso erschienen, auf der er die neuen EU-Kommissionsmitglieder vorstellen wollte?

*Reiner Heard  
reiner.heard@gmx.de*

## Portugiesisch-Workshops

Ort: Kolpinghaus Frankfurt

### Übersetzer-Workshop „Strafprozess in Portugal und Brasilien“

Samstag, 30.01.2010: 10 bis 18 Uhr

Aufbauend auf zwei Vorträgen zu den Themen „Strafrecht in Brasilien“ (Dr. Tinka Reichmann, São Paulo) und „Grundzüge des portugiesischen Strafrechts und Strafprozessrechts – Grundbegriffe“ (Maria de Fátima Veiga, Frankfurt) werden wir Fachwörter bzw. Formulierungen erarbeiten, die bei Übersetzungen aus dem strafrechtlichen Bereich Schwierigkeiten bereiten.

### Workshop „Der Portugiesisch-Dolmetscher im Strafprozess“

Sonntag, 31.01.2010: 10 bis 17 Uhr

Am Vormittag erarbeiten wir zunächst gemeinsam Übersetzungen häufig wiederkehrender Formulierungen bei strafrechtlichen Gerichtsverhandlungen. Diese dienen uns dann als Vorbereitung für simulierte Gerichtsverhandlungen am Nachmittag, die wir in Rollenspielen durchführen. Abschließend sehen wir uns noch gemeinsam einen Dokumentarfilm über Gerichtsverhandlungen in Brasilien an.



Programm und Anmeldung finden Sie unter:

<http://www.aticom.de/a-seminf.htm#port-work2010-01-30>

Nähere Informationen auch bei:

[susanna.lips@t-online.de](mailto:susanna.lips@t-online.de)

# E-Technik: Grundlagen

Referent: Prof. Dr. Christof Hübner

## Lerninhalte

- Elektrotechnische Grundgrößen
  - Ladung, Strom, Spannung
  - Widerstand, Leitwert, Leiterwiderstand, Stromdichte
  - Ohmsches Gesetz
  - Leistung, Arbeit, Energie, Wirkungsgrad
- Sensoren
  - Widerstände in Abhängigkeit von Temperatur (NTC, PTC), Licht (LDR), Spannung (VDR)
- Elektrostatik und Elektromagnetismus
  - Elektrisches Feld: Kondensator
  - Magnetisches Feld: Spule
  - Elektrodynamisches Prinzip: Induktion
- Wechselstrom
  - Erzeugung; Kenngrößen: Frequenz, Periodendauer, Amplitude, Effektivwert, Phasenverschiebung
- Elektrische Messtechnik
  - Messgeräte, Messmethoden
- Schalt- und Installationsgeräte
  - Relais, Schütz, Transformator
- Schutzmaßnahmen
  - FI-Schutzschalter, FU-Schutzschalter
  - Sicherheitsvorschriften
- Drehstrom
  - Stern-, Dreieckschaltung, Netze

Zusätzliche Informationen und Anmeldung:

<http://adue-nord.de/i/adunord/dokumente/seminarprogramm.2010-02.pdf>



## ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
09.01.2010	<b>Repetitorium „Professionelles Verhalten vor Gericht“</b> Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
16. 01.2010	<b>Klausurprüfung</b> „Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“	Düsseldorf
30.01.2010	<b>Workshop für Portugiesisch-Übersetzer</b> Thema: Strafprozess in Portugal und Brasilien	Frankfurt
31.01.2010	<b>Gerichtsdolmetschen für Portugiesisch-Übersetzer</b> Thema: Der Dolmetscher im Strafverfahren	Frankfurt
05.02.2010	<b>Erläuterung des Zivilverfahrens in Spanien im Vergleich zu Deutschland</b>	Düsseldorf
06.02.2010	<b>Übersetzung problematischer Stellen in gerichtlichen Schriftsätzen</b> Spanisch - Deutsch	Düsseldorf
06.03.2010	Klausurprüfung <b>„Deutsche Rechtssprache - Gerichts- und Behördenterminologie“</b>	Düsseldorf
20.03.2010	<b>Jahresmitgliederversammlung</b>	Köln
22. - 24.10.2010	<b>17. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand</b>	Hamburg

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen (einschließlich Online-Anmeldemöglichkeit) im Internet:

[www.aticom.de/a-seminf.htm](http://www.aticom.de/a-seminf.htm)

Berichte über bereits durchgeführte Veranstaltungen:

[www.aticom.de/a-seminf-berichte.htm](http://www.aticom.de/a-seminf-berichte.htm)

## Sonstige Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
12. - 13.12.2009	<b>Kurzlehrgang „Simultandolmetschen für Justiz und Behörden“ (mit Flüsteranlage und Kabinen)</b> 3.Block: Dolmetschtechnik - Auffrischen der Techniken für Kollegen mit wenig Simultanerfahrung Info: <a href="http://www.hs-magdeburg.de">www.hs-magdeburg.de</a>	Magdeburg
08. - 19.03.2010	<b>Einführung ins Dolmetschen für ÜbersetzerInnen</b>	Germersheim
15. - 17.04.2010	<b>DTT-Symposium</b> Info: <a href="http://www.dttev.org">http://www.dttev.org</a>	Heidelberg
28. - 30.05.2010	<b>Anglophoner Tag</b>	Hamburg
August 2011	<b>FIT 2011 - Congrès Mondial / World Congress</b>	San Francisco

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, **nicht** an ATICOM.

## 16<sup>e</sup> Rencontre du Réseau franco-allemand 30-31 octobre 2009 – Winterthur (CH)

### Zusammenfassung des französischen Artikels von Philippe Callé (SFT und ASTTI):

Das Treffen begann traditionell mit einem Wiedersehensessen im Restaurant Wartmann in Winterthur in der Schweiz.

Die Arbeitssitzungen fanden am nächsten Tag in den Gebäuden des zeitge-

mäßen Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Zürcher Hochschule statt und wurden eröffnet von der Präsidentin der ASTTI, Nicole Carnal.

Es folgten verschiedene Workshops (Annelies Glander über Anglizismen im Deutschen und Französischen, Brigitte Reins über die Sprache der „Headhunter“ und Silvia Brügelmann

über sprachliche Euphemismen) und Vorträge (Sabine Colombe über Kleinteile wie Scheiben, Muttern u. a., sowie Henri-Daniel Wibaut über die Schwierigkeit von Untertitelung von Filmen).

Wie jedes Jahr wurde das Treffen mit der Auswahl des nächsten „Austragungsortes“ geschlossen, der im Jahr 2010 auf Hamburg fiel. Im nächsten Jahr wird dies allerdings aufgrund kollidierender anderer Termine ein Wochenende früher als üblich, nämlich vom 22. bis 24. Oktober 2010, stattfinden.

*(Natascha Dalügge-Momme)*

À son habitude, la rencontre a débuté le vendredi soir, dans les salons de l'hôtel Wartmann, par un très chaleureux apéritif suivi d'un excellent dîner, destinés à permettre, l'un comme l'autre, de renouer les liens et prendre des nouvelles, sans omettre l'accueil de nouvelles têtes à qui nous souhaitons la bienvenue.

Les travaux du lendemain se sont déroulés dans le cadre très helvético-fonctionnel des nouveaux bâtiments de l'Institut de Traduction et d'Interprétation, intégré à la Haute École zurichoise des Sciences appliquées, elle-même émigrée depuis quelques temps déjà à Winterthur, dans le droit fil de la politique réussie de diversification de sites et de la transformation de cette ancienne ville industrielle en un phare de la culture universitaire suisse.

**Nicole Carnal**, présidente «im Amt» de l'**ASTTI**, a ouvert le bal par une présentation rapide, à l'exhaustivité concise, de la ville de Winterthur et de son Université pour planter le décor, suivie de quelques informations pratiques et logistiques sur le déroulement de la journée.



La parole est ensuite donnée à **Annelies Glander (Université de Vienne, Autriche)** pour le premier plat du menu, à savoir son «**Workshop Mega Event Winterthur**» sur la pollution des langues allemande et française par d'envahissantes expressions pseudo-anglo-saxonnes, dont les «natives speakers» se garderaient bien de revendiquer la paternité. Après une introduction humaniste et littéraire sur le thème de la dictature de l'usage (*usus tyrannus*) et sur l'application intellectuellement plus discutable du principe «*usus magister optimus est*», il nous est présenté une longue liste de termes passés dans le langage courant ou encore proprement intraduisibles,

tels que la célèbre «Gemütlichkeit» ou encore la «Weltanschauung». Le tout pour finir sur le travail mémoriel (Vergangenheitsbewältigung). La liste discutée sera mise dans le registre de documents de la liste RFA (compte Yahoo nécessaire pour l'accès) avec prière de communiquer toutes les propositions de complément ou d'amélioration d'ici au 30 novembre 2009.

**Sabine Colombe (SFT)** prend le relais pour nous ouvrir son magasin de quincaillerie ou plus précisément pour souligner l'importance économique et technique de toutes ces petites pièces auxquelles le commun des mortels ne prête guère attention. Et de mentionner que Hilti, Hilti, le champion toutes catégories du genre, réalise un chiffre d'affaires annuel de 3,6 milliards de CHF, tandis que Kerbkonus, un autre grand de la «petite pièce» pour le bâtiment, en vend tous les ans pour pas moins de 50 millions €. Il nous est également rappelé que pour satisfaire aux contraintes du «Kostenfaktor», du «Montageaufwand» et de la «Gewichtsoptimierung», le domaine de la fixation est progressivement passé de l'assemblage vissé ou boulonné à l'assemblage riveté puis maintenant collé ou clipsé pour assurer les fonctions de fixation, d'étanchéisation et de filtrage, essentiellement prioritaires sur la fonction purement

décorative. Ces systèmes sont devenus si complexes qu'ils nécessitent très fréquemment, à l'exemple du clou à poudre (Profilblechnagel), des agréments techniques européens voire extra-européens, générant leur lot de paperasse bienvenu pour les traducteurs.

Sabine nous présente également dans le domaine un important ouvrage de référence (Nachschlagewerk) en matière de normes de pièces pour les constructions mécaniques: **Klein – Einführung in die DIN-Normen, Martin Klein, Beuth Vlg, 14 édition refondue (modèle 1964 rectifié 2007), format C5, relié. 64,90 EUR TTC. ISBN 978-3-410-16516-3.** De la bonne lecture donc pour les longues soirées d'hiver pour ceux qui sont sensibles aux charmes poétiques de la Keilsicherungsscheibe (rondelle Nordlock), de la goupille bêta (Federstecker) ou encore de la Fokkernadel (épingle de sûreté aéronautique, peu utilisée pour la fixation de langes et autres bandages).

Après une pause café bien méritée, **Brigitte Reins (ATICOM)** nous invite à réfléchir sur le langage des chasseurs de têtes et autres (sergents) recruteurs. Il s'agit d'un choix de termes récurrents destiné à nous aider à traduire des petites annonces et des curriculum vitae, bien sûr avec toutes les réserves et précautions d'usage, compte tenu de la

destination de ces documents. À notre époque merveilleuse où «l'être» a disparu pour faire place nette au «paraître», la liste proposée à nos réflexions constitue une nomenclature détaillée de toutes les qualités «incontournables» qui fleurissent obligatoirement dans toute annonce et sur tout CV. Nous avons donc jonglé du caractère affirmé (Überzeugungskraft) à la fibre sociale (Sozialkompetenz), en passant par la résistance au stress (Durchhaltevermögen) ou l'arme à double tranchant de la «Hohe Belastbarkeit» (tempérament à toute épreuve / disponibilité importante). L'ensemble de ces termes avec les propositions de traduction sera sûrement publié sur la liste, si bien qu'il n'y a pas lieu d'approfondir plus avant. Notons simplement qu'il a été rappelé, différences culturelles obligent, la nécessité d'utiliser certaines formules établies qui ne sont pas des traductions directes, par ex. Bewerbungsunterlagen = dossier de candidature ou encore Gehaltsvorstellungen = prétentions salariales.

**Patrick Bergen** et **Walter Blaser** du **Fichier Français de Berne (FFB)** prennent rapidement la parole avant le déjeuner (pardon, le dîner en territoire helvétique) pour proposer un quart d'heure avant la reprise des cours, une démonstration rapide des fonctionnalités du site du FFB, assortie de quelques astuces pour la recherche multilingue

sur le site officiel de la Confédération ([www.admin.ch](http://www.admin.ch)). Pour afficher côte à côte, sur un même écran, deux (ou les trois) versions linguistiques d'un même texte de loi, ne pas oublier d'aller cocher dans l'onglet «Recueil systématique» la petite case très discrète, trop dis-



crète «Affichage multilingue» en bas de page.

La parole est ensuite donnée à **Henri-Daniel Wibaut (ZHAW), professeur à l'Institut de Winterthur** (à 70%) et traducteur (à 120%), spécialisé dans un certain nombre de domaines tels que les fonds de placement et la biodiversité, mais surtout dans le sous-titrage.

Bien que nous fussions déjà bien rassasiés, notre éternelle faim de connaissances n'a pas été déçue par les développements sur le thème de «J'ai la dalle» et autres aléas de la traduction multimodale. La traduction audiovisuelle (TAV) doit prendre en compte



des phénomènes très complexes aux multiples contraintes pour le passage de l'oral à l'écrit. Si la difficulté de l'exercice n'est pas significative pour le documentaire, qui se contente souvent de voix off, cela se corse nettement avec les interviews en direct.

Les éléments du message sont en effet nombreux si l'on considère que l'image présente à la fois des éléments picturaux et des éléments verbaux, tandis que le son affiche quant à lui des éléments acoustiques associés aux mêmes éléments verbaux. L'important est de bien peser la part d'information présentée. Or cette part est très variable et augmente progressivement lorsque l'on passe du film muet au reportage sportif puis au documentaire pour aboutir enfin au téléjournal ou au débat politique, les plus difficiles à sous-titrer puisque la parole constitue alors le principal vecteur d'information.

Il faut ensuite prendre en compte la complémentarité de l'image et du son. L'image peut-elle se passer du texte? Le texte peut-il se passer de l'image? La projection d'un extrait du film «Tampopo» et d'une interview de l'artiste Pipilotti Rist ont illustré clairement ces dualités. Car cela a une incidence pour le traducteur sous-titreur: Le message textuel doit en effet être pondéré en fonction de la teneur informative de l'image et réaliser la synthèse entre ce

que l'on entend, ce que l'on lit et ce que l'on voit.

Le sous-titrage est également une redoutable école de concision. La traduction audiovisuelle doit en effet souvent intégrer le paramètre supplémentaire du double transfert: transfert interlinguistique, transfert intralinguistique lors du passage de l'oral à l'écrit (pariatio diamésique). Le sous-titre doit en effet être court, lisible, compréhensible, bien fragmenté pour en faciliter la lecture, grammaticalement correct, exposé un temps suffisant (entre 1 et 6 secondes), centré, synchronisé, corrélé (ce qui est écrit doit correspondre à ce qui est dit) et enfin discret.

Mais l'image est une arme à double tranchant et le texte peut prendre plusieurs couleurs. Songeons un instant à la difficulté des jeux de mots, par définition purement textuels. Il s'agit alors de leur trouver un équivalent, ou une compensation ou encore d'accepter purement et simplement une perte (projection pour exemple d'un extrait du film «Der Schweizermacher»). Lorsque le jeu de mot est audio-visuel, il présente un sens propre, illustré par l'image, et un sens figuré, illustré par le son (projection pour exemple d'un extrait de dessin animé «Tex Avery» et d'un extrait du film «Mission Cléopâtre» dans lequel se cachait la fameuse séquence du «J'ai la dalle»).

La difficulté résulte également souvent de la «colorisation» de la langue orale. Cette colorisation peut en effet être régionale (accent, dialecte), sociale (sociolecte, jargon), générationnelle (sociolecte générationnel) ou encore individuelle (idiolecte, défaut d'élocution). Toutes facettes qui ne peuvent être retranscrites que par le choix du dialecte de la zone de distribution, d'une compensation linguiste ou faire l'objet d'une perte, comme dans le cas du jeu de mots, car la mélodie de la phrase n'est pas transcribable, sauf à recourir à une langue artificielle ponctuelle.

Le sous-titrage constitue donc une conciliation subtile entre le texte et l'image, un défi passionnant qui s'inscrit parfaitement dans une époque d'antagonisme marqué entre deux vecteurs d'information majeurs.

La pause café est mise à profit pour la visite rapide d'une salle de formation et d'entraînement au métier d'interprète, équipée comme il se doit des équipements du dernier cri en la matière.

**Sylvia Brügelmann (CBTIP)** nous propose enfin le dessert avec le résultat de ses recherches sur les euphémismes, sous le titre évocateur de la «**Croissance négative**». Vaste sujet, à notre époque verbeuse où plus personne n'ose appeler un chat un chat, mais dans laquelle il faut impérativement «communiquer» pour exister. Et comme il ne faut plus

choquer personne, puisque nos concitoyens seraient facilement choquables, bien que déjà «sonnés» voire «anesthésiés» par une avalanche d'informations qu'ils sont bien incapables de digérer, l'euphémisme a ainsi été élevé au rang de science majeure. Nous sommes ainsi passés du «cogito ergo sum» de Descartes au «coïto ergo sum» des années 70, pour aboutir au «collevo ergo sum» du discours bien pensant contemporain.



D'où la floraison de termes attestant surtout de l'aptitude à orbiter autour de l'essentiel tout en lui tournant le dos, comme dans une centrifugeuse. Dans la longue liste recueillie par notre conférencière, citons quelques perles telles que la «croissance négative» qui annonçait la couleur ou le «bildungsfern» pour signifier que l'intéressé a du mal à accéder à la culture, montrant en passant que ce sport (de l'euphémisme) ne connaît pas de frontières. Certaines expressions proposées ne sont toutefois pas vraiment des euphémismes, même s'ils peuvent paraître comme tels pour le néophyte.

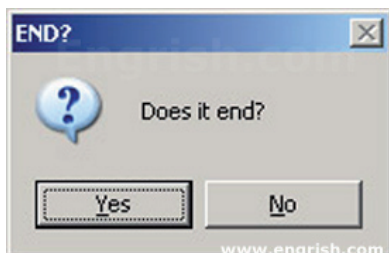
On peut ainsi penser que le terme «produits phytosanitaires» est destiné à faire oublier qu'il s'agit de pesticides, mais c'est surtout une appellation technique générique désignant plusieurs catégories de produits de traitement des cultures. De même, le «missile de croisière» n'est pas appelé ainsi pour faire fantasmer sur le catalogue de l'Armement Costa ou Royal Caribbean et faire oublier les éventuels dommages collatéraux, mais bien pour exprimer qu'il se déplace à vitesse subsonique selon une trajectoire complexe de suivi de terrain, mû par un moteur de «croisière», contrairement à son cousin, le missile balistique au comportement nettement moins erratique. Terminons tout de même sur une note d'humour pour rappeler que le «Facility Manager», pardon le «responsable des services techniques domotiques», n'est jamais que celui ou celle qui sait où se trouve le robinet d'arrêt pour tenter de limiter les conséquences d'une fuite d'eau.

Pour clore cette journée bien remplie, il ne restait plus qu'à évoquer la prochaine 17e Rencontre du RFA. L'organisation revenant cette fois à l'Allemagne, ce sont donc l'ATICOM et l'ADÜ Nord qui se voient confier la lourde tâche de la préparation de cette manifestation. La cité retenue est la belle ville hanséatique de Hambourg, ce qui va nous permettre de nous (re)mettre au Platt. La tenue au même endroit, les derniers jours d'octobre, d'un important Salon du Nautisme hypothèque toutefois sérieusement les possibilités d'hébergement.

Il nous a donc fallu fixer comme date les 22-23-24 octobre 2010, au grand désespoir des amateurs de week-end de Toussaint prolongés. Il nous est également rappelé que le prochain congrès de la FIT se tiendra à San Francisco, dans les premiers jours d'août 2011 (pour tous renseignements, consulter le site [www.fit-ift.org](http://www.fit-ift.org)).

*Philippe Callé*

*info@pcalle.fr*



## Le langage des chasseurs de têtes et autres recruteurs, atelier interactif assuré par Brigitte Reins, ATICOM

“Unser Wunschkandidat ist eine **gestandene Persönlichkeit mit ausgeprägter Überzeugungskraft**“: voici un exemple parmi d'autres des attentes formulées par les cabinets de recrutement dans les offres d'emploi. Cet atelier propose de passer en revue les principales qualités demandées aux candidats à un poste de direction ou de cadre commercial. Conçu sous forme d'échange interactif, il entend aborder surtout les qualités personnelles des postulants plutôt que leurs qualifications purement techniques. De A comme Ausstrahlung à Z comme Zielorientiertheit, tout un programme!

**Ausgeprägte Überzeugungskraft**: force de persuasion marquée, prononcée

**Ausstrahlung**: charisme

**Bodenständigkeit** (nicht abgehoben): qui a le sens des réalités, les pieds sur terre, simplicité (initialement, personne enracinée dans son terroir). Ne pas confondre avec homme de terrain/zupackend/praxisnah

**Durchsetzungsvermögen** („Biss“: mordant): capacité à s'imposer (courage, solidité face aux événements), sens de la décision, tempérament volontaire, caractère affirmé, résolution

**Durchhaltevermögen**: ténacité, endurance, persévérance

**Eigenverantwortung**: autonomie, sens des/de ses responsabilités

**Einfühlungsvermögen**: capacités intuitives, empathie, (bon sens de la diplomatie)

**Gehaltsvorstellungen**: prétentions salariales

**Gestaltungswille**: force de proposition, volonté de faire bouger les choses, sens de l'action

**Gestandene Persönlichkeit**: personne affirmée (idée de forte présence), personne qui a fait ses preuves

**Hohe Belastbarkeit**: disponibilité importante, tempérament à toute épreuve, grande résistance (physique)

et mentale ou psychologique et nerveuse)

**Hoher Eigenantrieb:** fort esprit d'initiative, forte capacité d'auto-motivation, autonomie, forte motivation personnelle, „ego drive“ (CH)

**Integrationsfigur :** esprit fédérateur

**Kommunikationsstärke:** talent de communicant, sens de la communication, bon niveau de communication, réelles facilités de contact, excellent relationnel, aisance relationnelle, qualités relationnelles

**Konfliktfähigkeit (Fähigkeit, Konflikte auszutragen):** aptitude à gérer/résoudre/régler les conflits

**Leistungsbereitschaft:** goût de la performance, volonté de s'investir (pleinement dans sa fonction), implication, force d'engagement, engagement

**Macher:** faiseur, appétit de faire bouger les choses

**Querdenker:** personne décidée à sortir des sentiers battus, refusant les idées toutes faites, souhaitant casser le moule, anticonformiste

**Schnelle Auffassungsgabe:** rapidité d'appréhension, vivacité d'esprit, compréhension rapide, „rapide à la comprenaille“ (CH)

**Sozialkompetenz:** compétence sociale (par rapport à Fachkompetenz: compétence professionnelle), « soft skills » (implique écoute, ponctualité, conduite, fiabilité, capacité de compréhension), fibre sociale (intelligence émotionnelle)

**Souveränes Auftreten:** grande aisance, assurance, excellente présentation (gepflegtes, gewandtes Auftreten: présentation soignée, aisance)

**Sprachgewandt:** aisance d'expression (redegewandt: aisance à l'oral, éloquence)

**Stärke:** atout

**stressresistent:** apte à faire face/résister au stress, à affronter le stress (stress ou encore surmenage - tension nerveuse - fatigue nerveuse)

**Teamfähigkeit:** esprit d'équipe, capacité à jouer collectif, à travailler en équipe, goût du travail en équipe

**Umsetzungsstark:** doté d'une forte capacité de mise en œuvre, volonté de mettre en œuvre ses projets, pragmatique

**Unternehmerisches Gespür:** esprit d'entreprise, vraie fibre entrepreneuriale

**Verhandlungsgeschick:** talent de négociateur, négociateur averti, sens de la négociation, capacité à négocier

**Vertriebsprofi:** professionnel de la vente, personne dotée d'une forte fibre commerciale

**Zahlenmensch:** à l'aise en calcul, qui a le goût des chiffres, aisance dans le maniement des chiffres

**Zielorientierung:** sens du résultat, culture du résultat, exigence de résultat, capacité à atteindre et dépasser vos objectifs

**Zielstrebigkeit** (souvent associée à **Konsequenz**/rigueur): détermination, ambition soutenue, résolution (suite dans les idées), volonté inaliénable

(Pour toutes recherches terminologiques, je renvoie au site de l'Association pour l'emploi des cadres : [www.apec.fr](http://www.apec.fr))

*Brigitte Reins  
breins@t-online.de*

## DEUTSCH AKTUELL

### Portrait:

## Verein Deutsche Sprache e.V.

Der Verein Deutsche Sprache e.V. (VDS) wird offenbar von vielen Mitbürgern mit Argwohn betrachtet, denn er fühlt sich verpflichtet, kenntlich zu machen, was er nicht ist: ein Zusammenschluss von sprachpflegerischen Saubermännern mit nationalistischen Zielen. Aber was dann?

„Wir sind fast 30.000 Bürger von 9

bis 99 Jahren, die ihre Muttersprache lieben und ihrer Umwandlung zum hässlichen Denglisch entgegentreten. Der Verein Deutsche Sprache, dem wir angehören, wurde 1997 von dem Mathematiker und Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Walter Krämer in Dortmund gegründet“ ([www.vds-ev.de](http://www.vds-ev.de)).

## Wenn nicht „fair“ – was dann?

Worte wie fair, Interview, Trainer, Doping oder Slang finden Gnade vor den Augen der Vereinsmitglieder. Sie sind eine Bereicherung der Sprache, geben einen Sachverhalt vernünftig wieder und sind gut integriert. Aber warum tragen wir keine Regenjacken mehr, sondern Outdoorjacken? Niemand geht mehr spazieren oder laufen, sondern walken oder joggen. Ins Haar kommt Styling Gel, auf die Gesichtshaut Anti-Ageing-Creme und dann geht es mit dem Bike zum Job. Oder zum Event. Oder zum Public-Viewing Event-Highlight. Das muss nicht sein – und sollte nicht sein, sagt der VDS.

## Gegen Ausgrenzung

Die Ausgrenzung großer Bevölkerungskreise durch die Verwendung von Worten, die zum Beispiel unter den Sammelbegriff „Imponiergefasel“ fallen, prangert der Verein Deutsche Sprache e.V. an. Darunter versteht er „Prahlwörter wie Event, Highlight, Shooting Star, Outfit, mit denen gewöhnliche Dinge zur großartigen Sache“ hochgejubelt werden. Die Veranstaltung selbst wird nicht besser oder schlechter – egal, ob sie nun event oder Veranstaltung heißt.

## Für verständliches, kreatives Deutsch

„Die Fähigkeit, neue Wörter zu erfinden, um neue Dinge zu bezeichnen, darf nicht verloren gehen“, ist eine der Forderungen des VDS. Damit scheint es allerdings bergab zu gehen. Die meisten Geräte oder Techniken aus dem Kommunikationsbereich tragen englische Begriffe – ob der deutsche Kunde versteht, worum es eigentlich geht, ist nebensächlich. Allerdings nicht für den VDS. Er macht sich stark für den pfleglichen Umgang mit der deutschen Sprache ebenso wie für die Aktualisierung der Sprache im Zuge der allgemeinen technischen und wissenschaftlichen Entwicklung. Der VDS schlägt deutsche Alternativen für englische oder – noch schlimmer – denglische Begriffe vor. Die Liste von inzwischen über 7.000 Wörtern ist zu finden unter <http://www.anglizismen-index.de> und kann von jedem Nutzer erweitert und aktualisiert werden.

## VDS fordert: Deutsch ins Grundgesetz

In Österreich, in Liechtenstein und in der Schweiz ist die deutsche Sprache in der Verfassung verankert. In Deutschland nicht. Dabei wäre dies hier besonders wichtig, wie der VDS anhand der PISA-Studie 2001/2002 belegt. Gerade in Deutschland schwinde die Bereitschaft, die deutsche Sprache weiterhin schöpferisch zu nutzen und die Wirklichkeit mit ihrer Hilfe treffsicher zu

bezeichnen. Dieses Sprach- und Bildungsproblem sei, nach der zitierten PISA Studie, typisch deutsch. Dabei werde die deutsche Sprache nicht durch gleichwertige Importe zurückgedrängt, sondern die Unklarheit der Bedeutung steige durch oft nicht präzise definierte anglisierende Bezeichnungen. Die allgemeine Verständlichkeit der Kommunikation schwinde in dem Maße, in dem fremdsprachliche Ausdrücke vollkommen unkritisch in die deutsche Sprache übernommen würden und bekannte und verständliche Begriffe ersetzten. Diese Entwicklung bewusst zu machen und aufzuhalten sieht der VDS als seine Aufgabe.

### **VDS fördert Bewusstsein**

Vielen Menschen sei gar nicht bewusst, dass die Qualität der Kommunikation leide, wenn nicht ganz verstandene Ausdrücke verwendet würden, kritisiert der VDS. Um diese Fälle von unnötigen und unklaren, im Zweifelsfall gar unwürdigen, peinlichen oder albernen Sprachgewohnheiten anzuprangern, schuf der VDS den „Sprachpanser des Jahres“. Diese „Auszeichnung“ geht an Personen, die sich in besonderem Maße einer Verhöhnung der deutschen Sprache schuldig machen. Bekannte Preisträger sind der frühere Bahnchef Hartmut Mehdorn, Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit und Baden-Würt-

tembergs Ministerpräsident Günther Oettinger. Sprachpanser des Jahres 2009 ist der Deutsche Turner-Bund, der zum Turnfest in Frankfurt mit Begriffen wie Rent A Star, Slacklining, Gymmoti-on, Sport und Fun oder Speedminton – anytime – anywhere einlud.

### **Auch positive Auszeichnungen**

Gemeinsam mit der Eberhard-Schöck-Stiftung verleiht der VDS den Kulturpreis Deutsche Sprache, der sich in drei Kategorien teilt: Den Jacob-Grimm-Preis, der 2009 an die Schriftstellerin Cornelia Funke ging, den Initiativpreis Deutsche Sprache (Netzwerk Mensch zuerst e.V.) und den Institutionenpreis Deutsche Sprache (Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien). In einer Feierstunde am 31. Oktober 2009 in Kassel wurden die Preise vor über 600 Gästen verliehen.

### **Sprachnachrichten**

Die Zeitung des VDS, die Mitglieder kostenlos erhalten, erscheint in einer gedruckten Auflage von 50.000 Exemplaren und ist am Netzstandort des Vereins als PDF-Datei lesbar. Jeweils ein Schwerpunktthema wird von verschiedenen Seiten beleuchtet, im September 2009 ist dies die Reform des deutschen Hochschulsystems, auch Bologna-Reform genannt. Ein Interview mit Marius Reiser, der aus Protest gegen



die Hochschulreform seinen Lehrstuhl für Theologie an der Universität Mainz zurückgab, bildet einen der Höhepunkte der aktuellen Ausgabe, die auch wieder die Jugendseite beinhaltet. Die dortigen Protest-Sprüche sind 100 % deutsch. Und durchaus witzig, wenn es heißt: „Reiche Eltern für alle!“ oder „Ick studier Diplom, du Opfer!“.

### Mitmachen

Möglichkeiten zum Mitmachen gibt es mehrere: Auf der Seite [http://](http://www.anglizismenindex.de)

[www.anglizismenindex.de](http://www.anglizismenindex.de) wird nach neuen Anglizismen und deren Bedeutung oder Übersetzungsmöglichkeit im Deutschen gesucht. Die Aktion „Deutsch ins Grundgesetz“ hat eine Unterschriftenliste erstellt, die sich von der Internetseite des Vereins herunterladen lässt. Leserbriefe an die Redaktion der Sprachnachrichten können an [leserpost@vds-ev.de](mailto:leserpost@vds-ev.de) gerichtet werden. Die Mitgliedschaft im Verein kostet 30,- Euro jährlich.

(apr)

## REZENSION

### Anglizismen, Gewinn oder Zumutung?

Anglizismen-Index, IFB Verlag 2009, ISBN 978-3-931263-85-0, 15 Euro

Wussten Sie eigentlich, dass eine *grapefruit* gar keine Pampelmuse ist? Sondern eine Kreuzung aus Orange und Pampelmuse? Das jedenfalls steht im Anglizismen-Index gleich hinter *granny*: (3) Oma, Omi (A). Das mit der *grapefruit* wusste ich nicht, das mit der Oma schon. Dass allerdings die Omas auf dem Rückzug sind, weil die *grannys* sie verdrängen, war mir unbekannt. Dank der Einordnung des Eintrags unter Kennziffer (3) bin ich nun gewarnt.

Was manchen Zeitgenossen wie Haarspalterei vorkommen mag, ist der Versuch, Anglizismen zu erkennen und nach ihrer Funktion in der deutschen Sprache zu bewerten. Dabei gibt der Untertitel „Gewinn oder Zumutung“ Auskunft über die Zielsetzung der Publikation. Nicht die totale Ablehnung von eingewanderten Wörtern durch deutschtümelnde Sprachpuristen ist hier Programm, sondern die qualifizierte Auseinandersetzung mit den Entwicklungen unserer Sprache angesichts des zunehmenden Einflusses, den das Englische auf unsere Kommunikationsgewohnheiten gewinnt.

## Nur 2 % sinnvoll

Natürlich liegt den Herausgebern daran, deutsche Ausdrücke zu verwenden, wann immer dies „aus inhaltlicher und sprachästhetischer Sicht sinnvoll erscheint“. Zu diesem Zweck findet der Leser zu jedem einzelnen der 7.075 englischen Begriffe mindestens eine deutsche Entsprechung. Nur 2 % der aufgeführten Begriffe betrachten die Herausgeber als sinnvolle Ergänzung zum deutschen Wortschatz. 17 % bringen immerhin eine Differenzierung, während 81 % der gesammelten Einträge „voll funktionsfähige und verständliche“ deutsche Wörter ersetzen, denen damit die Verdrängung droht. Aufgenommen sind Begriffe, die nachweislich und wiederholt in der deutschen Allgemeinsprache vorkommen, Fachausdrücke nur dann, wenn sie auch allgemeinsprachlich gebraucht werden. Die Kommunikationsbereiche von „Allgemeinsprache“ über „Sport“ bis „Wirtschaft“ sind jeweils gekennzeichnet.

## Alles klar, oder was?

Ist ein *power seller* ein Stromverkäufer? Was erwartet mich, wenn ich in einem Berufsgruppen-Internet-Forum in die Rubrik *darkroom* gehe? Ist ein *think pad* ein Kissen, auf das ich meinen Kopf zum Denken bette? Was will mir meine Redakteurin sagen, wenn sie (zugegebenermaßen spaßeshalber)

verlangt, ich solle einen Text schreiben „dass die Leser nur so *lollen*.“ Für jede dieser Verständnisfallen bietet der Anglizismen-Index eine Übersetzung oder Erläuterung. Dabei unterscheidet er sich von einem zweisprachigen Wörterbuch besonders durch die Aufnahme von „falschen“ Anglizismen, wie dem Wort „Handy“. Die Bedeutung als Mobiltelefon hat es nur im Deutschen, die Verwendung dieses Begriffs durch Deutsche gegenüber englischsprachigen Mitmenschen führt immer wieder gern zu Missverständnissen. Hilfreich ist der Anglizismen-Index also auf jeden Fall auch für Menschen, die sich nicht beruflich mit Sprache beschäftigen – und sei es nur, um die vielen Anglizismen, die in ständigem Strom die deutsche Sprache überschwemmen, endlich zu verstehen.

## Deutsch um jeden Preis?

Nicht immer sind die deutschen Wörter die bessere Wahl. Undenkbar, dass mein sechsjähriger Nachbar seiner Mutter erklärt, er wolle nun Kleinstrennwagen fahren, wenn er sich auf sein Go-Kart schwingt. Aber das fordert das Buch auch gar nicht. *Cookies* dürfen weiter *cookies* heißen, denn als Fachbegriff aus der Computersprache sind sie ein inzwischen weitgehend bekannter und akzeptierter Begriff. Die deutsche Entsprechung „Profildatei“ jeden-

falls kennen nur die Wenigsten. Als „neudeutsches“ Wort für Keks hingegen ist *cookies* schlicht überflüssig, zumal der Keks selbst seinen Ursprung im englischen Wort *cakes* hat. Verdrängt also nun ein Anglizismus einen Anglizismus? Unnötig wäre diese Entwicklung auf jeden Fall, denn einen neuen Inhalt bringt das Wort nicht mit.

### Schmuzzeln oder Haare raufen?

Hinter der Wörterliste, die naturgemäß den Hauptteil des Werkes ausmacht, finden sich drei Textbeiträge, die das Problem der willigen Übernahme („Fremdgierigkeit“ wurde dieses Phänomen bereits im 17. Jahrhundert genannt) vieler Anglizismen in die deutsche Sprache beleuchten.

In seinem Artikel „Blockbuster und andere Zumutungen“ erklärt Gerhard H. Junker den „Blockbuster“ als Synonym für Kassenschlager beispielsweise zu einer echten Zumutung - besonders aus deutschem Munde, denn *blockbuster* (=Wohnblockknacker) hieß eine tonnenschwere Luftmine, der im Zweiten Weltkrieg Tausende von Menschen zum Opfer fielen. Wollen wir wirklich diesen Begriff für einen Kassenschlager verwenden, der vielen Menschen Freude macht? Auch das im Deutschen gern und falsch verwendete *public viewing* gibt uns der Peinlichkeit preis. Im

britischen Englisch sei der Begriff völlig unbekannt, im amerikanischen Englisch bezeichne er die öffentliche Aufbahrung eines Verstorbenen, so Junker. Als Zeichen von Weltoffenheit anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft in den aktiven Teil deutscher Umgangssprache eingeführt, sei er daher wohl weniger dienlich.

Natürlich kommt die Deutsche Bahn, deren sprachliche Entgleisungen schon mehr als ein sprachkritisches Werk bereicherten, auch noch zum Zug. Die Formulierung „rail & fly“ müsse wohl von englischen Muttersprachlern mehrheitlich falsch verstanden werden, nämlich als „schimpf und fliege“. Gemeint sei allerdings der „Zug zum Flug“, der laut Junker das Angebot trefflich bezeichne.

Eine jeweils aktuelle Version des Anglizismen-Index ist *online* (oder: im Netz) verfügbar unter:

<http://www.vds-ev.de/denglisch/anglizismen>

<http://www.anglizismenindex.de>

<http://www.sprachkreis-deutsch.ch>

(*apr*)

## Urteile zu Patentübersetzungen

Patente beschäftigen immer wieder die Gerichte. Das Landgericht Düsseldorf hat entschieden, dass ein Patent nicht wirksam angemeldet war, weil in der Übersetzung der europäischen Patentschrift eine Überschrift fehlte. LG Düsseldorf, Urteil vom 24.04.2009, 4b O 146/07

Das Urteil im Volltext finden Sie unter:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg\\_duesseldorf/j2009/4b\\_O\\_146\\_07urteil20090424.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/duesseldorf/lg_duesseldorf/j2009/4b_O_146_07urteil20090424.html)

Hingegen hat das Landgericht Mannheim entschieden, dass eine nicht

vollständige Übersetzung eines europäischen Patents nicht zum Verlust des Patentbesitzes führt, sondern die mangelhafte Übersetzung korrigiert werden kann. Im vorliegenden Fall war eine fremdsprachige Abkürzung in einer Zeichnung nicht übersetzt, sondern übernommen worden. LG Mannheim, Urteil vom 10.7.2009, 7 O 327/08

Das Urteil im Volltext finden Sie unter:

[http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=LG+Mannheim&Art=en&Datum=2009&nr=11732](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=LG+Mannheim&Art=en&Datum=2009&nr=11732)

## PRAXISTIPPS

### Europäische Mahnverfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ermöglicht Gläubigern die Beitreibung unbestrittener Forderungen in Zivil- und Handelssachen nach einem einheitlichen Verfahren auf der Grundlage von Formblättern.



Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme von Dänemark – Anwendung. Bei diesem Verfahren ist keine Anwesenheit bei Gericht erforderlich. Der Antragsteller muss nur seinen Antrag

einreichen, und das Verfahren geht ohne weiteres Zutun des Antragstellers seinen Gang.

Weitere Informationen: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/epo\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_information_de.htm)

## Wichtige Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2010

Am 1. Januar 2010 treten die geänderten Vorschriften der EU Richtlinie 2008/8/EG zum Umsatzsteuerrecht in Kraft. Die Änderungen im Überblick:

### Ort der Leistung entscheidet

Für die Bestimmung des Leistungsortes gilt zukünftig das Bestimmungslandprinzip – sofern der Auftraggeber ein Unternehmen ist (siehe auch Abschnitt B2B oder B2C). Einfach ausgedrückt: Der Empfänger der Leistung wird zum Steuerschuldner und muss in seinem Land die dort gültige Mehrwertsteuer abführen. Vorsicht ist geboten bei Auftraggebern, die die Leistung für eine Betriebsstätte ordern, deren Sitz nicht mit dem Hauptsitz des Unternehmens übereinstimmt. Der Leistungsort ist dann der Sitz der Betriebsstätte. Befindet sich also die Betriebsstätte eines ausländischen Auftraggebers in Deutschland, weist das leistende Unternehmen die deutsche Mehrwertsteuer auf der Rechnung aus und führt diese an die deutschen Finanzbehör-

den ab. Liegt die Betriebsstätte, an der oder für die die Leistung erbracht wird, im Ausland (auch wenn es sich um die Betriebsstätte eines deutschen Unternehmens handelt), ist der Leistungsort der ausländische Sitz der Betriebsstätte. Der deutsche Unternehmer wird also eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen und in seiner Rechnung auf das Reverse-Charge-Verfahren hinweisen.

**Beispiel:** Ein in Deutschland ansässiger Übersetzer erbringt eine Übersetzungsleistung für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen. Der deutsche Übersetzer berechnet seinem französischen Kunden den Netto-Betrag der Übersetzungsleistung und weist in der Rechnung auf das Reverse-Charge-Verfahren hin. Das französische Unternehmen zahlt die in Frankreich gültige Umsatzsteuer an die französischen Finanzbehörden auf den Netto-Betrag, den der deutsche Übersetzer in Rechnung gestellt hat.

## B2B oder B2C

Das Reverse-Charge-Verfahren, d. h. die Verlagerung der Steuerschuld an den Leistungsort, gilt nur für die Leistungserbringung an Unternehmen oder juristische Personen, die eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) besitzen (Business-to-Business bzw. B2B genannt). Auch wenn die juristische Person ein gemeinnütziger Verein ist, der nicht unternehmerisch tätig ist, gilt er im Sinne des Reverse-Charge-Verfahrens als Unternehmen, sofern eine USt-IdNr. vorliegt. Liegt, z. B. bei Drittlandskunden, keine USt-IdNr. vor, so kann die Unternehmerschaft auf andere Weise nachgewiesen werden, z. B. durch eine Bestätigung der ausländischen Steuerbehörde, bei der der Leistungsempfänger zur Umsatzsteuer erfasst ist.

Erbringt ein Unternehmen eine Leistung jedoch für eine Privatperson (Business-to-Consumer bzw. B2C genannt), gilt weiter das Ursprungslandprinzip. In diesem Fall ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Mehrwertsteuer auszuweisen und abzuführen.

**Beispiel:** Ein in Deutschland ansässiger Übersetzer erbringt eine Übersetzungsleistung für eine in Frankreich ansässige Privatperson. Der deutsche Übersetzer berechnet seinem französischen Kunden den Netto-Betrag der Übersetzungsleistung plus die deut-

sche Mehrwertsteuer. Der deutsche Übersetzer führt die Mehrwertsteuer an seine zuständige Finanzbehörde ab.

## Zusammenfassende Meldung auch für Dienstleistungen

Die Zusammenfassenden Meldungen (nicht zu verwechseln mit INTRASTAT) gab es innerhalb der EU bereits für innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Die Meldepflicht wird ab 01.01.2010 nun auch auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausgeweitet. Damit wird ein großer Kreis von Dienstleistungsunternehmen nun neu verpflichtet, über ihre Leistungen statistische Angaben zu machen. Die Meldungen müssen für jeden Leistungsempfänger monatlich bzw. vierteljährlich aufgeschlüsselt abgegeben werden. Nullmeldungen sind nicht nötig. Für die Meldungen und alle damit zusammenhängenden Informationen ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Informationen unter <http://www.bzst.bund.de>.

## Vorsteuererstattung wird einfacher

Eine erfreuliche Veränderung ergibt sich bei den Anträgen auf Vorsteuererstattungen, die zukünftig an die Finanzbehörden des Landes gestellt werden, in dem das erstattungsberechtigte Unternehmen ansässig ist. In Deutschland ansässige Unternehmen stellen

ihre Anträge in gesammelter Form an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses prüft, ob das antragstellende Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet die Erstattungsanträge an die jeweiligen Steuerbehörden der betroffenen EU-Mitgliedstaaten weiter. Die Vorteile: Die Anträge können bei einer deutschen Behörde in deutscher Sprache gestellt werden, es müssen keine Originalbelege mehr eingereicht werden. Auch sind die ausländischen Steuerbehörden verpflichtet, Zinsen zu zahlen, wenn die Rückerstattung nicht fristgerecht erfolgt. Anträge für das abgelaufene Jahr müssen in elektronischer Form bis zum 30. September des Folgejahres gestellt werden, der Erstattungsbetrag ist selbst zu ermitteln. Details unter <http://www.bzst.bund.de>.

### **Was ist zu tun?**

Kundenstammdaten sollten hinsichtlich der rechtlichen Firmierung geprüft werden. Die Unterscheidung zwischen ausländischen Unternehmen und inländischen Betriebsstätten (oder andersherum) muss zweifelsfrei erfolgen. Alle ausländischen Unternehmen sollten mit ihrer USt-IdNr. bekannt sein. Diese Nummer sollte, besonders bei Neukunden, überprüft werden. Am einfachsten geht dies über die Internet-Adresse: <http://www.bzst.bund.de>.

Bei Kunden aus Drittlandstaaten (also

Nicht-EU-Mitglieder) sollte eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde über die umsatzsteuerliche Erfassung eingeholt werden.

Rechnungsformulare, die ab dem 01.01.2010 an ausländische Unternehmen gehen, sollten nur noch über die netto-Beträge lauten und mit einem Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren versehen werden. Dieser Vermerk kann z. B. lauten: „Die Leistungen unterliegen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Sie sind Steuerschuldner.“

Außerdem muss jede Rechnung ins Ausland sowohl die eigene als auch die USt-IdNr. des Rechnungsempfängers ausweisen. Kunden, die steuerlich nicht als Unternehmen gelten, sollten in den Kundenstammdaten mit einem deutlichen Vermerk gekennzeichnet werden. Für sie ist der Leistungserbringer im Heimatland steuerpflichtig.

### **Wo ist besondere Vorsicht geboten?**

Jede fälschlicherweise auf einer Ausgangsrechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer hat eine Steuerschuld in entsprechender Höhe zur Folge. Also: Auch wenn es nur ein Versehen war, müssen Sie in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer abführen, selbst wenn der Kunde sie nicht bezahlt.

Andersherum gilt dasselbe: Eine Rechnung aus einem Mitgliedstaat, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegt, aber fälschlicherweise die Mehrwertsteuer des Ursprungslandes ausweist, sollte um die Mehrwertsteuer

gekürzt werden. Wenn Sie fälschlicherweise die Steuer an den Rechnungsaussteller bezahlen, bleiben Sie gegenüber den Finanzbehörden Ihres Heimatlandes trotzdem Steuerschuldner – und müssen doppelt zahlen. *(apr)*

## STEUERN UND VERSICHERUNGEN

### Ab 2010: Beiträge zur KV und PV in voller Höhe absetzbar

Das Bürgerentlastungsgesetz erlaubt ab dem 01.01.2010 die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Basisversorgung der Kranken- und Pflegeversicherung in unbegrenzter Höhe. Nicht absetzbar sind Beiträge für Versicherungen, die eine Chefarztbehandlung, ein Einzelzimmer im Krankenhaus, Krankentagegeld oder ähnliche Zusatzleistungen abdecken. Ist das Krankengeld im gesetzlichen Versicherungsschutz enthalten, wird der steuerlich abzugsfähige Versicherungsbeitrag pauschal um vier Prozent gekürzt.

Steuerlich absetzbar sind die Beiträge zur eigenen privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Angestellte, Selbstständige, Beamte, Rentner oder Pensionäre sowie Beiträge, die diese für ihre Ehe- oder Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Kinder zahlen.

Der bisher gültige Höchstsatz für „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ von 1.500 Euro für Arbeitnehmer und 2.400 Euro für Selbstständige wird auf 1.900 bzw. 2.800 Euro angehoben. Liegen die absetzbaren Beiträge höher, können sie komplett abgezogen werden. Liegen sie darunter, kann die Differenz bis zur Höchstgrenze mit weiteren Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Die Günstigerprüfung der Finanzbehörden stellt sicher, dass mit der neuen Regelung niemand schlechter gestellt wird als mit der bis 2009 geltenden Abzugsregel. *(apr)*

Weitere Informationen:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53988/DE/Buergerinnen\\_und\\_Buerger/Arbeit\\_und\\_Steuererklaerung/003\\_FAQ\\_Buergerentlastungsgesetz.html#5](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53988/DE/Buergerinnen_und_Buerger/Arbeit_und_Steuererklaerung/003_FAQ_Buergerentlastungsgesetz.html#5)



## Bemessungsgrundlage für zumutbare Belastung bei getrennter Veranlagung



Bei einer getrennten Veranlagung von Ehegatten berechnet sich die zumutbare Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Ein Arbeitnehmer hatte Zahlungen an das Sozialamt und an ein Pflegeheim für seine pflegebedürftige Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Er beantragte die getrennte Veranlagung. Die so ermittelte zumutbare Belastung auf der Basis seiner Einkünfte war deutlich niedriger, als im Falle einer Zusammenveranlagung. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Dagegen wandte sich der Betroffene und machte verfassungsrechtliche

Bedenken geltend. Das Gericht ist dem nicht gefolgt und weist zur Begründung darauf hin, dass die gesetzliche Grundlage im Ganzen betrachtet keine Schlechterstellung von Eheleuten bedeutet. Bei der getrennten Veranlagung steht den Ehegatten ein Wahlrecht zu, eine andere als die hälftige Aufteilung der abziehbaren Aufwendungen zu beantragen. Damit kann im Einzelfall eine günstigere Besteuerung erreicht werden.

*Quelle: Blitzlicht, Steuern//Recht//Wirtschaft, 08 / 2009*

*Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V.*

## EU-Untersuchung zur Sprachenindustrie in den Mitgliedsstaaten

[http://ec.europa.eu/dgs/translation/publications/studies/size\\_of\\_language\\_industry\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/translation/publications/studies/size_of_language_industry_en.pdf)



## Wohnsitzwechsel eines Freiberuflers ins EU-Ausland führt nicht zur Betriebsaufgabe

Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn auf Grund eines Entschlusses die bisher ausgeübte Tätigkeit eingestellt wird und alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden. Ein dabei erzielter Aufgabegewinn ist steuerpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Freibetrag gewährt und eine begünstigte Besteuerung vorgenommen. Verlegt ein Freiberufler seinen Wohnsitz vom Inland in das Ausland, ist nach Ansicht der Finanzverwaltung und nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Aufgabe der selbstständigen Arbeit anzunehmen, wenn dadurch das inländische Besteuerungsrecht, z.B. der stillen Reserven, entfällt.

Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Köln: Es liegt keine Betriebsaufgabe vor, wenn ein selbstständig tätiger Erfinder seinen Wohnsitz nach Belgien verlegt und von dort aus sein Unternehmen unverändert fortführt. Die auf der bloßen Wohnsitzverlegung beruhende Annahme einer Betriebsaufgabe ist nach diesem Urteil ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit, seine bisherige Rechtsauffassung zu überprüfen.

*Quelle:*

*Blitzlicht, Steuern//Recht//Wirtschaft, 07 / 2009  
Nachdruck mit freundlicher Genehmigung  
des Deutschen Steuerberaterinstituts e.V.*

## RECHTSBERATUNG

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

04. Januar 2010 (15 - 19 Uhr)

18. Januar 2010 (15 - 19 Uhr)

01. Februar 2010 (15 - 19 Uhr)

15. Februar 2010 (15 - 19 Uhr)

01. März 2010 (15 - 19 Uhr)

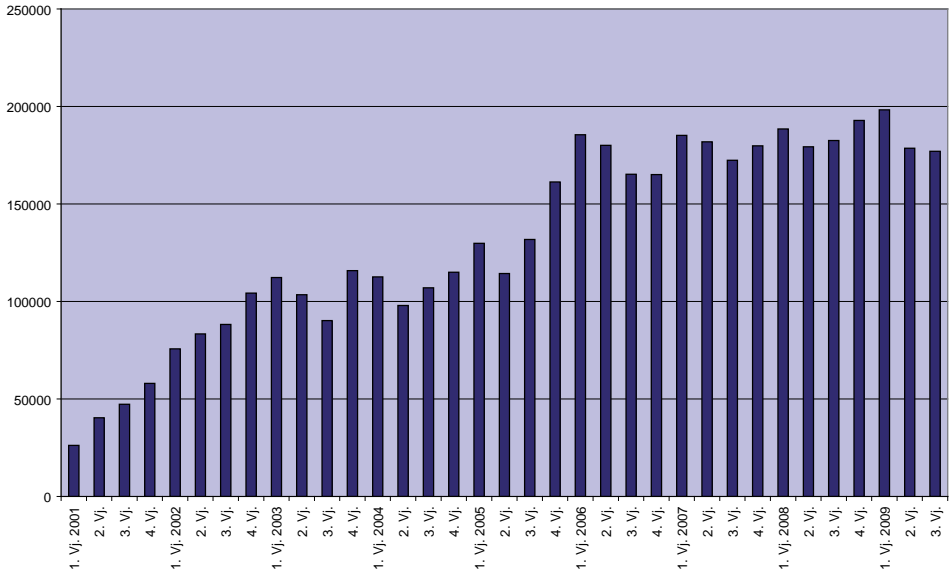
Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt

Dr. Wolfram Velten. Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

## Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten



Zur Verbesserung des Leseflusses werden Personenbezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angegeben. Die Begriffe beinhalten jedoch beide Geschlechter.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

ATICOM e.V.

### Geschäftsstelle

Winzermarkstr. 89

D-45529 Hattingen

Tel.: 0 23 24 / 593 599

Fax: 0 23 24 / 681 003

E-Mail: [geschaeftsstelle@aticom.de](mailto:geschaeftsstelle@aticom.de)

### Redaktion:

Bettina Behrendt

Susanna Lips

Hildegard Rademacher (Leitung)

### Autoren:

Bettina Behrendt

Philippe Callé

Reiner Heard

Jutta Profijt (apr)

Brigitte Reins

Dr. Wolfram Velten

### Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

ATICOM



[www.aticom.de](http://www.aticom.de)